

Finanzstatut der SG Adenstedt von 1894 e.V.

§ 1 Präambel und Leitziel

Alle stimmberechtigten Finanzausschussmitglieder sind verpflichtet, eine möglichst einvernehmliche Lösung bei der Budgetverteilung zu Gunsten der gesamten Sportgemeinschaft anzustreben. Die Ausschussmitglieder zeigen stetige Kompromissbereitschaft im Sinne eines funktionierenden Gesamtvereines, so dass eine Budgetverteilung im Sinne der Sportgemeinschaft gefunden wird, die von allen Abteilungen und dem Hauptverein getragen werden kann. Alle Mitglieder sowie der jeweilige Steuerberater des Vereines nehmen an den jährlichen Haushaltsberatungen teil und entscheiden über den Haushaltsplan des Vereines nach besten Wissen und Gewissen.

§ 2 Bildung des Sockelbetrages

Zum Sockelbetrag gehören:

- a) Sportstätteninstandhaltung (einschließlich Sportheim und Tennisheim) zur Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit. Ausgenommen ist die jährliche Frühjahrsinstandsetzung der Tennisplätze)
- b) Betriebskosten für Sporthallen und Sportstätten, soweit sie den Sportbetrieb betreffen,
- c) alle Kosten, die zur Aufrechterhaltung der laufenden Vereinsgeschäfte erforderlich sind,
- d) Rechts- und Beratungskosten,
- e) Vereinsversicherungen,
- f) Zinsaufwendungen,
- g) eventuell anfallende Steuern,
- h) Abgaben an die Verbände (z.B. KSB, LSB, DSB)
- i) Rücklagen,

- j) Nenngelder bzw. Meldegelder für angesetzte Spiele der jeweiligen Sportverbände.
- k) 400,- € Betriebskostenzuschuss Handballbus

§ 3 Budgetverteilung

Nach Abzug des Sockelbetrages (§2) werden die verbleibenden Finanzmittel zu 2/3 für die Abteilungen nach dem sich zum Stichtag 30.09. ergebenden prozentualen Beitragsaufkommen verteilt. Hierzu wird vom Vorstand rechtzeitig zur nächsten FAGV-Sitzung mit Haushaltsberatung eine entsprechende Liste erstellt, in der die Beitragsanteile der Abteilungen, wie sie sich aus der jeweiligen Beitragsart ergeben, zu ersehen sind. Die Liste wird den Abteilungen spätestens eine Woche vor der FAGV-Sitzung zur Gegenkontrolle zur Verfügung gestellt. Sich nach dem Stichtag ergebende Änderungen wirken sich erst zur nächsten Haushaltsberatung aus. Das verbleibende 1/3 wird entsprechend der Anzahl an Mannschaften (auch Spielgemeinschaften), die zum Stichtag für die SGA gemeldet sind, an die Abteilungen verteilt

Der Tennisabteilung wird dabei ein Mindestbudget in Höhe von 2.000,- € zugesichert. Erreicht die Tennisabteilung nach der so vorgenommenen Mittelverteilung nicht ihr Mindestbudget, wird es von den übrigen Abteilungen wie folgt ausgeglichen:

Die sich nach den Mitgliederzahlen und Anzahl der Mannschaften ergebenden Budgets der Abteilungen Handball, Fußball, Turnen und Tischtennis werden addiert und ergeben als Gesamtsumme 100 %. als Berechnungsbasis.

Nun werden die prozentualen Anteile dieser 4 Abteilungen an der Gesamtsumme errechnet. In Höhe des sich dabei für jede dieser 4 Abteilungen ergebenden Prozentsatzes tragen sie den Ausgleichsbetrag der Tennisabteilung und das sich zuvor nach Mitgliederzahlen und Anzahl der Mannschaften ergebende Budget vermindert sich entsprechend.

§ 5 Abstimmung Mitgliederbestand

Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten im Mitgliederbestand der Abteilungen ist eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der/dem 2. Geschäftsführer/in durch regelmäßigen Bestandsabgleich durchzuführen. Der 2. Geschäftsführer setzt die Abteilungen über Mahnfälle in Kenntnis, so dass die Abteilungen die Möglichkeit haben, auf die jeweiligen Mitglieder einzuwirken. Die Abteilungsverantwortlichen achten darauf, dass eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb (nach max. 3 x Schnuppertraining) nur nach Abgabe einer Eintrittserklärung erfolgt.

§ 6 Budgetzuweisung

Die sich so ergebenden Abteilungsbudgets werden den Abteilungen nach Rechnungslegung zur satzungsgemäßen eigenständigen Selbstverwaltung zugewiesen, wobei sämtliche Zahlungen und Buchungen über die Geschäftsführung des Vereinsvorstandes erfolgen. Geltend gemachte Beträge der Abteilungen werden ohne Vorlage von Belegen nicht erstattet, da dies ansonsten bei der Steuerprüfung zu erheblichen Problemen führen kann.

Budgetüberschreitungen sind unbedingt zu vermeiden und führen im Falle des Eintritts zur entsprechenden Budgetkürzung im Folgejahr. Ein Anspruch auf Ausgleich durch die „Mama“ besteht nicht, kann jedoch auf Antrag mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 7 Erträge aus Bandenwerbung und Eintrittsgeldern

Erträge aus Bandenwerbung, Kurserlösen (nicht bei Turnen!) und Eintrittsgeldern werden dem jeweiligen Abteilungsbudget zugerechnet. Die Bandenwerbung fällt in die Zuständigkeit des Hauptvereins.

§ 8 sonstige Mittel der Abteilungen

Nenn gelder und Preis gelder aus Turnieren, Zuweisungen von Fachverbänden der entsprechenden Sportarten, abteilungs-spezifische Spenden, Kurs-Reinerlöse, Erlöse aus Veranstaltungen sowie Erstattungsbeiträge für Übungsleiter; werden ebenfalls dem jeweiligen Abteilungsbudget gutgeschrieben

§ 9 Verwendung nicht verbrauchter Abteilungsbudgets

Ansonsten fließen mit Ausnahme der in den §§ 7,8 genannten Beträge nicht verbrauchte Mittel im nachfolgenden Geschäftsjahr zurück in den Sockelbetrag in die neu zu bildende Position „Deckungsreserve“ und werden zur Deckung der Mindereinnahmen und zur Deckung von Mehrausgaben des Hauptvereins verwendet.

§ 10 Behandlung von Nichtmitgliedschaften

Wird während des Geschäftsjahres festgestellt, dass ein Nichtmitglied am Trainings- und/oder Spielbetrieb einer Abteilung teilnimmt bzw. teilgenommen hat, wird das entsprechende Abteilungsbudget, wenn sich der Beitrag nicht nachfordern lässt, um die Höhe der entgangenen Mitgliedsbeiträge gekürzt.

§ 11 Bezuschussung von Aus- und Fortbildung

Fahrtkosten werden nicht vom Verein getragen. Für Unterkunft werden auf Antrag max. 35,- € pauschal vom Verein getragen.

Die Kosten der Aus- und Fortbildung trägt auf Antrag der Verein, soweit sich der Antragsteller verpflichtet, sich wie folgt an den Verein zu binden:

bei Maßnahmen bis 500,- € = 2 Kalenderjahre

bei Maßnahmen ab 500,- € = 3 Kalenderjahre

Bei vorzeitigem Verlassen des Vereins ist der Zuschuss anteilig entsprechend der verbleibenden Monate (es wird auf volle Monate gerundet) zu erstatten.

§ 12 Jugendförderung

Für Jugendförderung (bis Vollendung des 18. Lj.) hält der Verein ein Budget bereit (z. Zt. 500,-€), aus dem auf Antrag einer Abteilung für geeignete Maßnahmen, wie z.B. Trainingscamps, Team bildende Veranstaltungen u.ä.) ein Zuschuss beantragt werden kann.

§ 13 Änderungen

Die Änderung dieses Finanzstatutes kann jederzeit und auf Antrag eines Ausschussmitgliedes mit einer 2/3-Mehrheit der 8 stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses neue Finanzstatut tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.